



# Destination Europe

## **Richtlinie über vorübergehenden Schutz:**

### **Zusätzlicher Glossareintrag und weitere Informationen**

Als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine am 24. Februar 2022 wurde die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (über den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates) erstmals am 4. März 2022 aktiviert. Die Richtlinie wurde 2001 verabschiedet, als Europa mit massiver Vertreibung aufgrund der bewaffneten Konflikte auf dem westlichen Balkan konfrontiert war. Sie zielt darauf ab, als Reaktion auf einen starken Zustrom von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sofortigen und vorübergehenden Schutz zu bieten. Durch ein beschleunigtes Verfahren hat die Richtlinie den Schutz und die Aufnahme von Millionen aus der Ukraine fliehenden Menschen ermöglicht, ohne dabei eine Überlastung des Asylsystems der EU-Mitgliedstaaten zu riskieren.

Vorübergehender Schutz gilt derzeit für Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden. Dazu zählen ukrainische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder, die sich vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufhielten, sowie Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine und Staatenlose mit ihren jeweiligen Familienmitgliedern, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen Schutz genossen. Staatsangehörige aus anderen Drittländern als der Ukraine und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen, die eine gültige unbefristete Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine hatten und nicht unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland zurückkehren können, genießen entweder vorübergehenden Schutz oder einen angemessenen Schutz nach nationalem Recht. EU-Mitgliedstaaten können zusätzlich beschließen, den vorübergehenden Schutz auf andere Personengruppen auszuweiten, z.B. auf ukrainische Staatsangehörige die kurz vor dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind oder sich unmittelbar vor dem 24. Februar 2022 auf EU-Gebiet aufhielten, sowie auf Staatsangehörige im Besitz einer temporären Aufenthaltsgenehmigung, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, ist folglich möglich.

Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, haben ein harmonisiertes Spektrum von Rechten, darunter Aufenthaltsrecht, Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu einer angemessenen Unterkunft oder zu Mitteln zur Erlangung einer Unterkunft, Sozialhilfe,

medizinische Versorgung, Zugang zu Bildung für Kinder und Jugendliche, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger. Darüber hinaus haben unbegleitete Minderjährige Anspruch auf eine gesetzliche Vormundschaft und eine sichere Unterbringung.

Der vorübergehende Schutz kann bis zu 3 Jahre andauern, d.h. bis zum 4. März 2025. Abhängig von der anhaltenden Lage in der Ukraine ist eine Empfehlung der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates erforderlich, um den vorübergehenden Schutz um ein weiteres Jahr zu verlängern (von März 2024 bis März 2025).

**Weitere Informationen über die Solidarität der EU mit der Ukraine und aktuelle Nachrichten über den Ukraine-Konflikt:**

[https://eu-solidarity-ukraine.ec.europa.eu/information-people-fleeing-war-ukraine\\_de](https://eu-solidarity-ukraine.ec.europa.eu/information-people-fleeing-war-ukraine_de)

**Für Informationen über die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz:**

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32001L0055>

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022D0382>